

Liebe Bierfreunde,

mit „Markus Möstl und Katja Brzezinski-Hofmann – Das Reinheitsgebot für Bier - Überlegungen zur Zukunftsfähigkeit eines traditionsreichen Rechtsinstituts“ liegt mir eine sehr ausführliche Abhandlung vor, die das Reinheitsgebot auf etwa neun Seiten aus juristischer Sicht untersucht.

Insbesondere die Frage, ob ein ausnahmsloses Reinheitsgebot, wie es in Bayern praktiziert wird, im Lichte der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts noch mit dem Verfassungsrecht vereinbar ist, wird detailliert untersucht.

Die Ergebnisse sind – aus meiner Sicht, also aus der eines Gegners der derzeitigen Interpretation und Anwendung eines Gesetzes aus dem Jahr 1993, das aus bayerischer Sicht den Anspruch erhebt, eine über 500jährige Tradition festzuschreiben – sehr ermutigend. Insbesondere wird aufgrund vieler Widersprüchlichkeiten die Möglichkeit aufgezeigt, durch „eine Neukodifizierung des Reinheitsgebots diesem eine zeitgemäße, zukunftsfähige Gestalt zu geben, die zugleich unions- und grundrechtlichen Interessen ausreichend Rechnung trägt und dabei insbesondere die derzeit wildwüchsige „craft beer“-Szene in geordnete Bahnen lenkt. Es wäre zu wünschen, dass der Gesetzgeber sich im Jahre des 500-jährigen Bestehens des Reinheitsgebotes zu einer solchen Reform durchringt. Tut er dies nicht, steht zu befürchten, dass die rechtliche Substanz dieses traditionsreichen Rechtsinstituts weiter erodiert“.

Die Abhandlung ist am 15. April 2016 in den Bayerischen Verwaltungsblättern – Zeitschrift für öffentliches Recht und öffentliche Verwaltung, Nummer 8/2016 auf Seite 253 ff veröffentlicht worden. Innerhalb der Brauerbünde wurde sie diskutiert; deren perfekt funktionierende Öffentlichkeitsarbeit verhinderte aber eine breite Diskussion in der Öffentlichkeit. Diese war im Jahr des 500-jährigen Bestehens des sogenannten „Reinheitsgebots“ nicht erwünscht.

Das Urheberrecht verbietet mir, einen Scan dieser Abhandlung an dieser Stelle zu veröffentlichen, ich kann aber jeden Leser nur dazu ermutigen, sich die Nummer 8/2016 der Bayerischen Verwaltungsblätter einmal zu besorgen und die Abhandlung zu lesen. Sie macht vielleicht (hoffentlich?) Mut, einmal den Rechtsweg zu beschreiten und die derzeitige Handhabung der Anwendung des Gesetzes aus dem Jahr 1993 in Bayern zu hinterfragen.

Volker R. Quante